

Versorgungsausgleich und gesetzliche Rentenversicherung – seit 40 Jahren verbunden

Edda Bachmann, Joachim Jenner

Wenn es um die Dauer einer Ehe gehen würde, könnte der Versorgungsausgleich am 1. 7. 2017 sein „Rubin-Jubiläum“ feiern. Seit nunmehr 40 Jahren haben die Familiengerichte bei einer Ehescheidung auch die Versorgungs- und Rentenansprüche der Ehegatten gleichmäßig aufzuteilen. Um eine gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu erzielen¹, wurden in dieser Zeit verschiedene gesetzliche Lösungen erprobt, nachgebessert, ergänzt und zum Teil wieder verworfen. Die gesetzliche Rentenversicherung (RV) war von Beginn an in den Wertausgleich eingebunden und verfügt über einen umfangreichen Erfahrungsschatz in der Umsetzung des Versorgungsausgleichs. In diesem Beitrag² soll ein Überblick zum Versorgungsausgleich in den letzten 40 Jahren gegeben werden, wobei der Schwerpunkt auf die Anwendung des aktuellen Rechts aus der Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund³ gelegt wird.

1. Rückblick

Erste Gedanken über eine gesetzliche Regelung zur Aufteilung von Versorgungsansprüchen – analog dem Zugewinnausgleich – finden sich als Folge eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 8. 11. 1967⁴ in einem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) aus dem Jahr 1970⁵ und einem Referentenentwurf aus dem Jahr 1971⁶. Das Gesetzgebungsverfahren zur Aufteilung von Versorgungsansprüchen zog sich über zwei Legislaturperioden des Deutschen Bundestags hin und mündete schließlich in dem Entwurf eines 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts⁷.

1.1 Die Absicherung der Geschiedenen vor dem 1. 7. 1977

Vor dem 1. 7. 1977 galt im Eherecht der Bundesrepublik Deutschland das Verschuldensprinzip. Ein Ehegatte konnte die Scheidung in erster Linie begehren, wenn der andere Ehebruch begangen hatte (§ 42 Ehegesetz – EheG⁸) oder durch eine schuldhaft schwere Eheverfehlung die Ehe unheilbar zerrüttet hat (§ 43 EheG). Der schuldige Ehegatte war dem anderen zum Unterhalt verpflichtet (§ 58 EheG).

In der DDR regelte das Familiengesetzbuch (FamGB)⁹ bereits 1965 die Möglichkeit einer Ehescheidung bei deren Scheitern auch ohne Verschulden (Zerrüttungsprinzip – § 24 FamGB). Ein Unterhaltsanspruch war nur in besonderen Fällen zuzuerkennen, z. B. wenn der bedürftige Ehegatte wegen Krankheit, Kindererziehung oder wegen Alters nicht in der Lage war, sich durch Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten (§§ 29, 30 FamGB)¹⁰.

1.2 Die Einführung des Versorgungsausgleichs am 1. 7. 1977

Am 14. 6. 1976 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familien-

rechts (1. EheRG) verkündet. Es trat im Wesentlichen am 1. 7. 1977 in Kraft¹¹. Im Zuge einer umfassenden Reform des Ehe- und Familienrechts¹² wurde die verschuldensunabhängige Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Renten- und Versorgungsansprüchen zwischen den Ehegatten eingeführt, unabhängig davon, ob diese Ansprüche von nur einem oder beiden Ehegatten erwirtschaftet worden sind. Die damaligen Ausgleichsformen waren stark auf die RV fokussiert.

Die gesetzlichen Regelungen¹³ sahen zunächst nur eine Übertragung von Ansprüchen innerhalb der RV durch Splitting¹⁴, eine Begründung von Beamten-

¹ So die Begründung zum VAStrRefG: BT-Drucks. 16/10144, S. 29.

² Als Fortführung der Bestandsaufnahmen zum 10- und zum 20-jährigen Bestehen des Versorgungsausgleichs – vgl. Michaelis/Sander DAngVers 1987, 285 und DAngVers 1997, 281 – sowie des ersten Erfahrungsberichts zum neuen seit 1. 9. 2009 geltenden Recht – vgl. Bachmann/Jenner RVaktuell 2012, 256.

³ Bis 30. 9. 2005: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

⁴ BT-Drucks. V/2162 u. Sitzungsprotokoll V. Wahlperiode, 131. Sitzung, S. 6704.

⁵ Held FamRZ 1970, 609.

⁶ Bosch FamRZ 1971, 57; s. auch Planken: Die soziale Sicherung der nichterwerbstätigen Frau, Sozialpolitische Schriften 1961.

⁷ BT-Drucks. 6/2577, 7/650, 7/2015, RA-Drucks. 7/140, BR-Drucks. 1/76.

⁸ EheG vom 20. 2. 1946 (ABl. KR 1946, 77, 294).

⁹ FamGB der DDR vom 20. 12. 1965 (GBl. DDR I 1966, 1).

¹⁰ Ausführlich zum Eherecht vor dem 1. 7. 1977 s. BT-Drucks. VI/2577, S. 22.

¹¹ BGBl. I S. 1421.

¹² Vgl. hierzu auch: Schwab FamRZ 2017, 1.

¹³ § 1587 ff. BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁴ § 1587b Abs. 1 BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

anrechten in der RV durch Quasi-Splitting¹⁵ und eine Begründung von Anrechten in der RV durch Beitragszahlung des ausgleichspflichtigen Ehegatten vor¹⁶. Ferner konnte der ausgleichsberechtigte Ehegatte vom Ausgleichspflichtigen eine schuldrechtliche Ausgleichsrente beanspruchen, die allerdings erst im Rentenfall verlangt werden konnte und häufig nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten wegfiel¹⁷.

1.3 Die wesentlichen Reformen im Versorgungsausgleichsrecht bis 31. 8. 2009

Reformanstöße gaben zahlreiche Verfassungsbeschwerden nach der Einführung des Versorgungsausgleichs. Hierbei ging es vor allem um die Belastung des ausgleichspflichtigen Ehegatten in besonderen Härtefällen¹⁸ und die Nichtigkeit der nach § 1587b Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuordnenden Beitragszahlung zur Begründung von Anrechten¹⁹. Der Versorgungsausgleich bedurfte insoweit dringend einer Korrektur²⁰.

Das VAHRG²¹ führte Regelungen für Härtefälle²² ein und schuf neue Ausgleichsformen²³ zur Vermeidung

Edda Bachmann und Joachim Jenner sind Mitarbeiter im Referat Rentenrecht (Inland)/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

des schuldrechtlichen Ausgleichs. Durch das VAwMG²⁴ wurden die zunächst befristet geltenden Regelungen des VAHRG²⁵ Dauerrecht, bis sie später durch das VAStrRefG²⁶ mit Wirkung vom 1. 9. 2009 aufgehoben wurden.

Zum 1. 1. 1992 wurde der Versorgungsausgleich in den neuen Bundesländern eingeführt²⁷. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte der Versorgungsausgleich auch schon vor 1992 nach interlokalem Kollisionsrecht für Ehegatten aus der DDR durchgeführt werden. Das war abhängig vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens und dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt²⁸.

Seit dem 1. 1. 2005 findet ein Versorgungsausgleich auch bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft statt²⁹. Der Begriff „Ehegatten“

bezieht sich deshalb auch auf Partner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Nach dem Recht bis 31. 8. 2009 erfolgte der Versorgungsausgleich als Einmalausgleich von dem insgesamt ausgleichspflichtigen zum insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten. Hierfür war der Wert aller einzubeziehenden Anrechte der Ehegatten als monatlicher Rentenbetrag in DM bzw. EUR, bezogen auf das Ende der Ehezeit, festzustellen, zu saldieren und die Hälfte der Wertdifferenz zu teilen. Um Anrechte zu vergleichen, mussten Anwartschaften teilweise mithilfe der Barwertverordnung (BarwertVO)³⁰ umgerechnet werden.

Die Vergleichbarmachung von Anrechten unterschiedlichster Art war einer der wesentlichen Kritikpunkte der alten Ausgleichssystematik, weil damit in der Regel Wertverzerrungen verbunden waren, die im Versorgungsfall nicht mehr zu einer tatsächlichen Halbteilung der ehezeitlichen Anrechte geführt haben³¹. Das Familiengericht musste sich auf Prognosen stützen, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abwichen. Zudem war das Recht unübersichtlich geworden und hatte sich zum Expertenrecht entwickelt. Darüber hinaus wurden durch die zunehmende Vielfalt der Versorgungssysteme, insbesondere der betrieblichen und privaten Vorsorge, diese Probleme kontinuierlich verschärft³².

1.4 Die Strukturreform vom 1. 9. 2009

Mit der Strukturreform zum 1. 9. 2009 wurde der Versorgungsausgleich grundlegend umgestaltet und im VersAusglG³³ kodifiziert. Eine neue Ausgleichssystematik soll die gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen gewährleisten, indem Anrechte grundsätzlich systemintern geteilt werden. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erwirbt ein Anrecht im Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Ehegatten und nimmt gleichberechtigt an Chancen und Risiken in diesem System teil. Eine Vergleichbarmachung aller dem Wertausgleich unterfallenden

¹⁵ § 1587b Abs. 2 BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁶ § 1587b Abs. 3 S. 1 Halbs. 1 BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁷ § 1587f ff. BGB i. d. F. bis 31. 8. 2009.

¹⁸ BVerfG vom 28. 2. 1980 – 1 BvL 17/77.

¹⁹ BVerfG vom 27. 1. 1983 – 1 BvR 1008/79 u. a.

²⁰ Lang, FamRZ 1984, 317.

²¹ Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (BGBl. I S. 105).

²² §§ 4 bis 10 VAHRG i. d. F. bis 31. 8. 2009.

²³ §§ 1 bis 3 VAHRG i. d. F. bis 31. 8. 2009.

²⁴ Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (VAwMG) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2317).

²⁵ § 13 VAHRG i. d. F. vom 1. 4. 1983, i. d. F. vom 1. 1. 1987 und i. d. F. vom 1. 1. 1992.

²⁶ Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. 4. 2009 (BGBl. I S. 700).

²⁷ Art. 31 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. 7. 1991 (BGBl. I S. 1606), der das Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG) enthält.

²⁸ Art. 17, 220, 234 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

²⁹ § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

³⁰ Die BarwertVO vom 24. 6. 1977 wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert und aktualisiert.

³¹ Ruland: Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rz. 21.

³² Gesetzesbegründung zum VAStrRefG (BT-Drucks. 16/10144, S. 1).

³³ Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG), Art. 1 des VAStrRefG.

Anrechte ist nicht mehr nötig. Zudem gibt das VersAusglG mehr Spielräume für Vereinbarungen zwischen den Ehegatten und regelt den Verzicht auf eine Teilung von kleinen Ausgleichswerten und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer³⁴.

2. Die RV im Versorgungsausgleich

Die RV mit ihren 16 Rentenversicherungsträgern³⁵ (RV-Träger) ist neben den Trägern der Beamtenversorgung seit dem 1.7.1977 in den Versorgungsausgleich eingebunden. Sie ist von nahezu jedem Versorgungsausgleichsverfahren betroffen, da fast jeder Ehegatte im Laufe seines Lebens Anrechte der RV erwirbt und deshalb häufig auch in der Ehezeit auszugleichende Anrechte vorhanden sind.

Zu den Aufgaben der RV-Träger gehört es, dem Familiengericht Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu geben und ggf. Proberechnungen zur Ermittlung des Werts von auszuschließenden Anrechten sowie über Auswirkungen eines beabsichtigten Ausgleichs anzustellen. Gegen unzutreffende familiengerichtliche Entscheidungen legen die RV-Träger dann Beschwerde ein, wenn die Versichertengemeinschaft hierdurch finanziell belastet würde³⁶, wobei sie neutral gegenüber den geschiedenen Ehegatten bleiben und allein die Interessen der Versichertengemeinschaft zu vertreten haben.

An rechtskräftige Versorgungsausgleichsentscheidungen sind die Träger der RV gebunden³⁷ und müssen diese umsetzen. Sofern nach der Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung³⁸ ein Härtefall für den ausgleichspflichtigen Ehegatten durch den Wertausgleich eintritt, setzt der RV-Träger auf Antrag die Auswirkungen der Teilung der Anrechte ganz oder teilweise, zeitlich befristet oder auf Dauer aus³⁹. In besonderen Einzelfällen prüfen die RV-Träger auch, ob eine Abänderung des Wertausgleichs angezeigt ist⁴⁰.

3. In der RV auszugleichende Anrechte

In den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind sämtliche im In- und Ausland erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (kurz: Anrechte)⁴¹. Hierzu gehören u. a. Anrechte aus den Regelsicherungssystemen (§ 32 VersAusglG) wie der RV, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung sowie Anrechte der betrieblichen und privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

Die Bedeutung der zuletzt genannten Altersversorgungssysteme ist – u. a. wegen des sinkenden Rentenniveaus⁴² in der RV – gestiegen. Die Anzahl der privaten Altersvorsorgeverträge hat sich von etwas mehr als einer Million im Jahr 2001 auf über 16 Mio. im Jahr 2016 vervielfacht⁴³. Ein Grund hierfür ist die steuerliche Förderung von Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. für „Riesterrenten“). Anrechte auf Kapitalbasis nach dem BetrAVG⁴⁴, die bis zum 31.8.2009 unberücksichtigt geblieben sind, werden seit 1.9.2009

ebenfalls vom Versorgungsausgleich erfasst. Auch die private Alters- und Invaliditätsvorsorge nach dem VVG⁴⁵ hat in den vergangenen Jahren einen großen Zuwachs erfahren. Hierzu gehören in erster Linie Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen, wenn sie auf eine Rentenzahlung gerichtet sind. Anrechte auf Kapitalbasis fallen jedoch nicht in den Versorgungsausgleich, sondern in den Zugewinnausgleich (§ 1373 ff. BGB).

Ein Wertausgleich erfolgt in der RV, wenn bei ihr bestehende Anrechte intern auszugleichen oder bei ihr Anrechte zu begründen sind.

4. Auskunft der RV über Ehezeitanteil und Ausgleichswert

Die Auskünfte der RV-Träger an das Familiengericht⁴⁶ enthalten den Wert des Ehezeitanteils⁴⁷, einen Vorschlag zum Ausgleichswert⁴⁸ und den korrespondierenden Kapitalwert⁴⁹. Sie werden in dreifacher Ausfertigung und mit Berechnungsanlagen übersandt. Mittelfristig sollen die Auskünfte verschlankt und nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Familiengerichten⁵⁰ elektronisch übermittelt werden.

Bis 31.8.2009 wurden Ehezeitanteile in Form von monatlichen Rentenbeträgen – abgestellt auf das

³⁴ BT-Drucks. 16/10144, S. 2.

³⁵ Zwei Bundesträger (Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) sowie 14 Regionalträger.

³⁶ Zum „Wächteramt“ der Versorgungsträger u. a. BGH vom 9.1.2013 – XII ZB 550/11.

³⁷ BSG vom 10.6.2013 – B 13 R 1/13 BH.

³⁸ Bis 31.8.2009: „öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich“.

³⁹ Zu den Anpassungsregelungen in Härtefällen (§ 33 ff. VersAusglG) für Anrechte aus Regelsicherungssystemen (§ 32 VersAusglG) s. Abschn. 6.

⁴⁰ S. Abschn. 8.

⁴¹ § 2 Abs. 1 Halbs. 1 VersAusglG.

⁴² Das „Rentenniveau“ (Netto vor Steuern – alte Bundesländer) lag 1990 bei 55,0%, 2010 bei 51,6% und 2015 bei 47,7% (www.sozialpolitik-aktuell.de).

⁴³ www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.

⁴⁴ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) vom 19.12.1974 (BGBl. I S. 3610).

⁴⁵ Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) in der Neufassung vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631).

⁴⁶ § 220 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

⁴⁷ § 5 Abs. 1 VersAusglG, bis 31.8.2009: § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB.

⁴⁸ § 5 Abs. 3 VersAusglG.

⁴⁹ § 47 VersAusglG – Der „Einkaufspreis“ des auszugleichenden Anrechts beträgt bei einem Ehezeitende 2017 für einen Entgeltspunkt der allgemeinen RV 6 938,26 EUR.

⁵⁰ § 229 FamFG.

Ende der Ehezeit – angegeben. Seit dem 1.9.2009 sind Ehezeitanteile und Vorschläge für den Ausgleichswert in der maßgebenden Bezugsgröße – in der Regel in Entgeltpunkten – mitzuteilen⁵¹.

Versicherte können bereits im Vorfeld einer Scheidung oder zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Abänderungsverfahrens eine Auskunft über die Höhe ihrer ehezeitlichen Rentenanswartschaft erhalten⁵², auch über fiktive Ehezeiten sowie unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen über ihre früheren Ehegatten⁵³.

Seit dem 1.7.1977 wird vor dem Bezug einer Rente (Anwartschaftsfälle) der Ehezeitanteil aus einer fikti-

ven Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt⁵⁴, bei der sämtliche rentenrechtliche Zeiten vom Eintritt in die Versicherung bis zum Ende der Ehezeit⁵⁵ in die Berechnung einfließen⁵⁶. Fiktiver Rentenbeginn ist der Tag nach dem Ehezeitende. Nacheheliche Zeiten bleiben außer Betracht⁵⁷. Voreheliche Zeiten fließen jedoch in die Berechnung der fiktiven Rente ein, um eine realistische Bewertung der in der Ehe zurückgelegten beitragsfreien Zeiten zu ermöglichen, denn diesen Zeiten werden im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung pauschal Entgeltpunkte zugeordnet⁵⁸. Der Ehezeitanteil ergibt sich regelmäßig als Summe aus allen in der Ehezeit zurückgelegten Beitragszeiten und bewerteten beitragsfreien Zeiten⁵⁹. Bei dieser Summierung bleiben die vorehelichen Zeiten außer Betracht. Für die fiktive Regelaltersrente wird stets auf das aktuelle Recht zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung abgestellt. Bereits in Kraft getretene Neuregelungen werden berücksichtigt, auch wenn sie sich erst später auswirken⁶⁰.

Bei Rentenbeziehern (Leistungsfälle) kann die fiktive Regelaltersrente von der tatsächlich bezogenen Rente erheblich abweichen, weil beiden Renten meist ein unterschiedlicher Rentenbeginn zugrunde liegt und Rechtsänderungen nach dem tatsächlichen Rentenbeginn nur bei einer fiktiven Rente berücksichtigt werden⁶¹. Deshalb werden z.B. bei Altersrentenbeziehern der Ehezeitanteil sowie die anderen mitzuteilenden Werte aus der tatsächlich bezogenen Rente ermittelt⁶². Das gilt unabhängig davon, ob die Ehezeit vor oder nach dem tatsächlichen Rentenbeginn endet⁶³.

Nach dem Rentenbeginn sind bei der tatsächlich bezogenen Rente in der Regel keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen mehr zu berücksichtigen⁶⁴. Ausnahmen gelten für ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Sachverhalte⁶⁵. Durch die Neuregelungen im Flexirentengesetz⁶⁶ können nach dem Rentenbeginn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Entgeltpunkte aus einer geringfügigen Beschäftigung⁶⁷ oder aus freiwilligen Beiträgen berücksichtigt werden, die bei einem Ehezeitende nach dem Rentenbeginn in die Berechnung einfließen.

Unberücksichtigt bleibt der Zugangsfaktor⁶⁸, der die Abschläge aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten regelt. Im Unterschied zum Recht bis 31.8.2009 wird für den Versorgungsausgleich nicht mehr auf Rentenbeträge, sondern auf Entgeltpunkte als maßgebende Bezugsgröße abgestellt, so dass der Zugangsfaktor nunmehr generell unberücksichtigt bleibt⁶⁹.

5. Die Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung in der RV

In der RV werden Anrechte übertragen⁷⁰ oder begründet⁷¹. Eine Anrechtsbegründung kann auch durch eine von den Ehegatten vereinbarte Beitragszahlung erfolgen sowie zur Abfindung späterer schuldrechtlicher Ausgleichsansprüche⁷².

⁵¹ Obwohl nur in Abänderungsfällen nach § 52 Abs. 2 VersAusglG vorgeschrieben, berechnen die RV-Träger auch in Erstverfahren den Wert des Anrechts als monatlichen Rentenbetrag. Dabei bleiben Rentenabschläge aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme, wie sie bei der tatsächlich bezogenen Rente vorkommen, unberücksichtigt. Im Einzelfall kann deshalb der Rentenbetrag in der Auskunft an das Familiengericht höher sein als die tatsächlich bezogene Rente.

⁵² § 109 Abs. 5 S. 1 bis 3 SGB VI.

⁵³ § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b SGB X.

⁵⁴ § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. d. F. bis 31.8.2009, § 109 Abs. 6 SGB VI.

⁵⁵ § 3 Abs. 1 VersAusglG.

⁵⁶ § 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG.

⁵⁷ BGH vom 18. 1. 2012 – XII ZB 696/10.

⁵⁸ Zur Gesamtleistungsbewertung in der RV s. § 71 ff. SGB VI.

⁵⁹ § 39 VersAusglG – Grundsatz der unmittelbaren Bewertung.

⁶⁰ BGH vom 26. 11. 2003 – XII ZB 75/02.

⁶¹ BGH a. a. O.

⁶² BGH vom 14. 10. 1981 – IVb 504/80 und vom 11. 4. 1984 – IV ZB 876/80.

⁶³ BGH vom 3. 2. 2016 – XII ZB 313/15 und vom 22. 6. 2016 – XII ZB 350/15.

⁶⁴ § 306 SGB VI.

⁶⁵ Z. B. „Mütterrente“ nach § 307d SGB VI, Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76d SGB VI.

⁶⁶ Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. 12. 2016 (BGBl. I S. 2838).

⁶⁷ § 76b SGB VI.

⁶⁸ § 77 SGB VI.

⁶⁹ § 5 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG; BGH vom 11. 5. 2016 – XII ZB 480/13.

⁷⁰ Bis 31. 8. 2009 Splitting – § 1587b Abs. 1 BGB, § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG; seit 1. 9. 2009 interne Teilung – § 10 VersAusglG.

⁷¹ Begründung von Anrechten bis 31. 8. 2009 durch Quasi-Splitting (§ 1587b Abs. 2 BGB), erweitertes Quasi-Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG), analoges Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG), erweitertes analoges Quasi-Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) oder durch Beitragszahlung (§ 1587 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BGB, der durch das BVerfG für mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig erklärt wurde – BVerfG vom 27. 1. 1983 – 1 BvR 1008/79 u. a. bzw. § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG); seit 1. 9. 2009 externe Teilung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 VersAusglG.

⁷² §§ 23, 24 VersAusglG; § 6 VersAusglG; § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.

5.1 Die interne Teilung von Anrechten in der RV

Die interne Teilung von Anrechten bei einem Versorgungsträger ist der Regelfall des Wertausgleichs bei der Scheidung⁷³. Seit 1.9.2009 werden in der RV anstelle von monatlichen Rentenbeträgen regelmäßig Entgeltpunkte als sog. maßgebende Bezugsgröße geteilt⁷⁴. Bis zur Rentenangleichung zwischen den alten und den neuen Bundesländern⁷⁵ sind dabei vier Entgeltpunktypen zu unterscheiden: Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen RV sowie Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) der knappschaftlichen RV. Ferner können Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung (HÖV) geteilt werden. Die Möglichkeit der zusätzlichen freiwilligen Vorsorge durch Beitragszahlungen in die RV zur HÖV wurde zwar 1997 abgeschafft, dennoch fallen die bis dahin in der Ehezeit erworbenen Anrechte in den Wertausgleich.

Dem großen Vorteil der internen Teilung, dass die ausgleichsberechtigte Person in gleichem Maße an den Chancen und Risiken im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person teilhat, stehen allerdings auch Nachteile gegenüber. Die interne Teilung von Anrechten kann zu einer Aufsplitterung von Anrechten führen. Wenn die geschiedenen Ehegatten beispielsweise jeweils in zwei unterschiedlichen Systemen abgesichert waren, haben sie nach dem Wertausgleich jeweils in vier Systemen Anrechte. Unterschiedliche Leistungsspektren und Eintrittsalter für den Beginn der Versorgungszahlung sollen zwar durch Härtereregulungen⁷⁶ abgedeckt werden, diese gelten jedoch nur für Anrechte aus Regelsicherungssystemen⁷⁷. Des Weiteren können Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person das Leistungsspektrum einschränken⁷⁸. In der RV gibt es bei der internen Teilung zwar keine Leistungseinschränkungen. Aber auch hier sind für die Gewährung von Leistungen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Zuschlag an Entgeltpunkten kann zwar zur Erfüllung von Vorversicherungszeiten⁷⁹ beitragen, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung können durch einen Entgeltpunktezuschlag jedoch nicht erfüllt werden⁸⁰, weil der Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich weder eine Pflichtbeitragszeit ist noch bestimmten Kalendermonaten innerhalb der Ehezeit zugeordnet wird.

5.2 Die Begründung von Anrechten in der RV durch externe Teilung

Die externe Teilung⁸¹ ist die zweite Ausgleichsform im Rahmen des Wertausgleichs bei der Scheidung und für die Anrechte stets mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbunden. Sie ist gegenüber der internen Teilung nachrangig⁸². Die Konzeption als Ausnahmeregelung erfolgte im VersAusglG bewusst, weil die Halbteilung von Anrechten bei der internen Teilung besser verwirklicht werden kann⁸³.

Der Wechsel des Versorgungsträgers führt regelmäßig dazu, dass nach der externen Teilung der Erhöhungsbetrag bei einem Ehegatten von dem Minde-

rungsbetrag bei dem anderen Ehegatten abweicht, was bei den früheren Ehegatten auf Unverständnis stoßen kann. Die Ursache hierfür liegt auf der Hand: Mit Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich werden die Versorgungsschicksale entkoppelt. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach den Regelungen des abgebenden Versorgungsträgers und der Umfang der Erhöhung nach den Regelungen des aufnehmenden Versorgungsträgers (z. B. der RV). Die unterschiedliche Wertentwicklung in den einzelnen Versorgungssystemen führt deshalb zu abweichenden Erhöhungs- und Kürzungsbeträgen, was verfassungsrechtlich jedoch nicht zu beanstanden ist⁸⁴.

Für die RV-Träger ist die externe Teilung nicht neu: Bei anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern bestehende Anrechte wurden schon vor dem 1.9.2009 regelmäßig extern ausgeglichen⁸⁵. Neu ist die zum 1.9.2009 eingeführte externe Teilung mit Kapitalzahlung⁸⁶.

Anrechte der RV können ausschließlich intern geteilt werden; eine externe Teilung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Die RV steht aber als Zielversorgung für extern geteilte Anrechte zur Verfügung.

● Externe Teilung von Beamtenanrechten

Anrechte bei Versorgungsträgern der Beamtenversorgung oder vergleichbaren Versorgungssystemen sind extern auszugleichen, solange eine interne Teilung dort noch nicht möglich ist⁸⁷. In diesen Fällen ist immer die RV Zielversorgung. Diese Ausgleichsform entspricht dem Quasi-Splitting⁸⁸.

Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis des Bundes werden bereits

⁷³ § 9 Abs. 2 VersAusglG; § 10 ff. VersAusglG.

⁷⁴ § 5 Abs. 1 VersAusglG.

⁷⁵ Zur geplanten Rentenangleichung Ost/West s. Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.7.2017, BGBl. I S. 2575.

⁷⁶ §§ 35, 36 VersAusglG.

⁷⁷ § 32 VersAusglG.

⁷⁸ § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG.

⁷⁹ Es erfolgt eine Umrechnung in Wartezeitmonate (§ 52 Abs. 1 SGB VI).

⁸⁰ U. a. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI – die sog. Drei-Fünftel-Befreiung.

⁸¹ §§ 14 bis 17 VersAusglG.

⁸² § 9 VersAusglG.

⁸³ BT-Drucks. 16/10144, S. 58.

⁸⁴ BVerfG vom 28.2.1980 – 1 BvL 17/77 und vom 6.5.2014 – 1 BvL 9/12.

⁸⁵ Z. B. durch Quasi-Splitting (§ 1587b Abs. 2 BGB i. d. F. bis 31.8.2009) oder analoges Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009).

⁸⁶ § 14 Abs. 2, 4 VersAusglG, § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI.

⁸⁷ § 16 Abs. 1 VersAusglG.

⁸⁸ Nach § 1587b Abs. 2 BGB i. d. F. bis 31.8.2009, vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 59.

intern geteilt. Deshalb sind z.B. Anrechte von Bundesbeamten oder Berufssoldaten von der externen Teilung nach § 16 Abs. 1 VersAusglG ausgeschlossen. Intern zu teilen sind auch Anrechte auf Altersentschädigung für Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen⁸⁹. Es gibt aktuell Anzeichen dafür, dass auch weitergehend auf Landesebene die Bereitschaft besteht, die interne Teilung für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis einzuführen⁹⁰.

Unabhängig davon, ob ein Versorgungsträger die interne Teilung bereits eingeführt hat, werden Anrechte, die aufgrund eines zum Ende der Ehezeit zeitlich befristeten Dienstverhältnisses als Beamtin/Beamter auf Widerruf sowie einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit erworben wurden, stets extern durch Begründung von Anrechten in der RV geteilt⁹¹.

Seit Wegfall des Höchstbetrags⁹² zum 1. 9. 2009 können Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis vollständig in der RV ausgeglichen werden. Eine geschiedene Person kann nunmehr höhere Anrechte erwerben als ein Versicherter ohne Versorgungsausgleich, der Jahr für Jahr Höchstbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze einzahlt.

Nach der externen Teilung zum Ausgleich von Beamtenanrechten muss der RV-Träger an die ausgleichsberechtigte Person Leistungen erbringen, ohne bei der ausgleichspflichtigen Person eine Kürzung vornehmen zu können. Er kann deshalb vom zuständigen Beamtenversorgungsträger jährlich die Erstattung seiner Aufwendungen aufgrund der begründeten Rentenanwartschaft fordern⁹³. Wurde nur ein Bagatellbetrag begründet, erfolgt anstelle der jährlichen Erstattung eine einmalige Abfindungszahlung. Die Erstattungspflicht des Versorgungsträgers besteht unabhängig davon, ob der Versorgungsträger eine Kürzung vornehmen kann oder nicht. Entschei-

dend ist allein, dass dem RV-Träger Aufwendungen entstanden sind.

Im Fall der Nachversicherung des ausgleichspflichtigen Ehegatten in der RV endet die Erstattungspflicht des Versorgungsträgers. Bei einer Abänderung des Versorgungsausgleichs sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Abfindungsbeträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen⁹⁴.

● Externe Teilung von privaten oder betrieblichen Anrechten

Bei dieser Form des Ausgleichs zahlt der Versorgungsträger des auszugleichenden Anrechts an den Zielversorgungsträger einen Kapitalbetrag⁹⁵, den das Familiengericht in seiner Versorgungsausgleichsentscheidung festsetzt, ggf. mit Zinsen bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung⁹⁶.

Der Versorgungsträger des auszugleichenden Anrechts kann die externe Teilung entweder mit der ausgleichsberechtigten Person – in unbegrenzter Höhe – vereinbaren⁹⁷ oder – bei kleinen Ausgleichswerten – einseitig verlangen⁹⁸. Die ausgleichsberechtigte Person kann in beiden Fällen einen Zielversorgungsträger wählen⁹⁹, der mit der Wahl einverstanden sein muss. Zielversorgung kann auch die RV sein. Ohne Wahl ist die RV Auffangversorgungsträger, sofern es sich nicht um betriebliche Anrechte handelt; für diese ist die Versorgungsausgleichskasse kraft Gesetzes der Zielversorgungsträger¹⁰⁰.

● Auswirkungen einer externen Teilung in der RV

Die familiengerichtliche Entscheidung über die externe Teilung hat Gestaltungswirkung, welche mit der Rechtskraft eintritt¹⁰¹. Leistungsrechtliche Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person können sich ab dem Folgemonat ergeben¹⁰². Bei der externen Teilung nach § 16 VersAusglG, die ohne Kapitalzahlung erfolgt, ist das unstrittig. Für die Fälle des § 14 Abs. 2 VersAusglG ist im Gesetz nicht geregelt, ob leistungsrechtliche Ansprüche schon vor der erforderlichen Kapitalzahlung bestehen. Nach Ansicht der RV-Träger werden die Anrechte unmittelbar mit der Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung begründet und bewirken daher ab diesem Zeitpunkt Leistungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person. Allerdings ist der RV-Träger als Auffangversorgungsträger davor geschützt, Leistungen vor Eingang des Kapitalbetrags zu erbringen¹⁰³.

In der Regel werden die Kapitalbeträge bei der externen Teilung frühzeitig an die RV überwiesen, so dass negative leistungsrechtliche Konsequenzen für die ausgleichsberechtigte Person die Ausnahme sind. Die RV-Träger fordern die Versorgungsträger zur Zahlung auf und überwachen den Zahlungseingang. Nach einem erfolglosen Mahnverfahren könnte im Einzelfall auch eine Zwangsvollstreckung gegen den Versorgungsträger eingeleitet werden, denn die Beschlussformel der Gerichtsentscheidung berechtigt die RV-Träger dazu¹⁰⁴.

⁸⁹ § 31a AbgG NRW.

⁹⁰ BT-Drucks. 18/9834, Gegenäußerung der Bundesregierung.

⁹¹ § 16 Abs. 2 VersAusglG.

⁹² § 1587b Abs. 5 BGB i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI, jeweils i. d. F. bis 31. 8. 2009.

⁹³ § 225 SGB VI.

⁹⁴ § 225 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 187 Abs. 7 SGB VI.

⁹⁵ § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG.

⁹⁶ BGH vom 7. 9. 2011 – XII ZB 546/10 und BGH vom 6. 2. 2013 – XII ZB 204/11.

⁹⁷ § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG.

⁹⁸ § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG.

⁹⁹ § 15 Abs. 1 VersAusglG.

¹⁰⁰ § 15 Abs. 5 VersAusglG.

¹⁰¹ § 224 Abs. 1 FamFG.

¹⁰² § 101 Abs. 3 SGB VI.

¹⁰³ § 120g SGB VI.

¹⁰⁴ BT-Drucks. 16/10144, S. 95 (Den Autoren dieses Beitrags sind jedoch bisher keine Zwangsvollstreckungen gegen einen Versorgungsträger bekannt geworden.).

5.3 Vereinbarungen zwischen den Ehegatten über den Wertausgleich

Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Wertausgleich schließen. Diese betreffen häufig den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Wertausgleichs, wobei in der Regel für die Zeit des Getrenntlebens eine Ausschlussvereinbarung getroffen wird¹⁰⁵. Die RV-Träger erteilen in diesen Fällen Auskünfte über den verbleibenden Wert der auszugleichenden Anrechte. Dafür wird ausgehend vom gesetzlichen Ehezeitanteil der Wert der Anrechte aus dem außer Acht zu lassenden Zeitraum bestimmt und von dem Wert des gesetzlichen Ehezeitanteils abgezogen. Das Ergebnis ist der verbleibende auszugleichende Ehezeitanteil¹⁰⁶, aus dem der verbleibende Ausgleichswert bestimmt wird. Der vom RV-Träger vorgeschlagene Ausgleichswert kann jedoch auch in beliebiger Höhe beschränkt werden.

Ferner können Beitragszahlungen in die RV vereinbart werden¹⁰⁷, auch um spätere schuldrechtliche Ausgleichsansprüche abzufinden¹⁰⁸. Hierbei ist zu beachten, dass entsprechende Zahlungen nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig sind¹⁰⁹.

6. Anpassungen und sonstige Härtefälle

Zu unterscheiden sind Härten, die bereits beim Wertausgleich¹¹⁰ berücksichtigt werden, und solche, die erst später¹¹¹ auftreten.

6.1 Beschränkungen des Wertausgleichs wegen einer unbilligen Härte

Nach § 27 VersAusglG¹¹² findet ein Versorgungsausgleich ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Das ist der Fall, wenn die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen, weil die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem der Gerechtigkeit in nicht erträglicher Weise widersprechenden Ergebnis führen würde¹¹³.

Den am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Versorgungsträgern steht gegen die Anwendung oder Nichtanwendung des § 27 VersAusglG mangels eigener Beschwer regelmäßig kein Beschwerderecht zu.

6.2 Anpassungen nach Rechtskraft

Die Regelungen zur Anpassung nach Rechtskraft¹¹⁴ knüpfen an die Vorgängervorschriften¹¹⁵ an und sollen die nachteiligen Folgen des Versorgungsausgleichs in bestimmten Fällen mildern oder beseitigen.

Das VAHRG war die Konsequenz auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)¹¹⁶, in der der Versorgungsausgleich zwar als mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) vereinbar betrachtet, jedoch gefordert wurde, für bestimmte Fälle Härteregulungen vorzusehen. In Fällen des Vorversterbens der ausgleichsberechtigten Person¹¹⁷ und

bei Bestehen einer Unterhaltspflicht gegenüber der ausgleichsberechtigten Person¹¹⁸ wurde deshalb die Aussetzung der Rentenkürzung bei der ausgleichspflichtigen Person geregelt.

In seiner jüngeren Rechtsprechung verneint das BVerfG die Notwendigkeit von derartigen Härteregulungen¹¹⁹. Daher ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Anwendung der Anpassungsregelungen nach den §§ 33 bis 38 VersAusglG auf Anrechte aus Regelsicherungssystemen¹²⁰ wie die der RV beschränkt ist. Für betriebliche und private Anrechte der ergänzenden Altersvorsorge gelten die Anpassungsregelungen nicht.

6.3 Anpassung wegen Unterhalt

Bei der Anpassung wegen Unterhalt¹²¹ wird die Kürzung der Versorgung der zum nachehelichen Unterhalt verpflichteten ausgleichspflichtigen Person für die Dauer des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen ganz oder teilweise ausgesetzt. Dadurch soll nicht nur der eigene Lebensunterhalt der ausgleichspflichtigen Person sichergestellt werden, sondern die ausgleichspflichtige Person soll auch ihren nachehelichen Unterhaltspflichten genügen können.

Nach dem Recht bis 31.8.2009 entschieden die RV-Träger¹²² über diese Härteregelung. Seit dem 1.9.2009 ist das Familiengericht zuständig, da die Kompetenz der Unterhaltsprüfung beim Familiengericht liegt und die Rentenkürzung nicht mehr pauschal und vollständig, sondern in Höhe des konkret festzustellenden Unterhaltsanspruchs auszusetzen ist. Anwaltszwang besteht nicht, allerdings fallen Gerichtskosten an, die von den früheren Ehegatten in der Regel hälftig zu tragen sind. Eine Kostenüber-

¹⁰⁵ Nach dem Recht bis 31.8.2009: § 1408 BGB und § 1587o BGB; nach dem Recht ab 1.9.2009: §§ 6 bis 8 VersAusglG.

¹⁰⁶ Zur Berechnung u.a. BGH vom 26.11.2003 – XII ZB 75/02.

¹⁰⁷ §§ 6 bis 8 VersAusglG, § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.

¹⁰⁸ §§ 23, 24 VersAusglG.

¹⁰⁹ § 187 Abs. 4 SGB VI.

¹¹⁰ § 27 VersAusglG.

¹¹¹ Anpassungen nach Rechtskraft – § 32 ff. VersAusglG.

¹¹² Bis 31.8.2009: §§ 1587c, h BGB, § 3a Abs. 6 VAHRG.

¹¹³ BT-Drucks. 16/10144, S. 67, BT-Drucks. 7/650, S. 162.

¹¹⁴ Ab 1.9.2009: §§ 33 bis 38 VersAusglG.

¹¹⁵ Bis 31.8.2009: §§ 4 bis 10 VAHRG, zuletzt geändert durch das FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2586).

¹¹⁶ BVerfG vom 28.2.1980 – 1 BvL 17/77 u. a.

¹¹⁷ § 4 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

¹¹⁸ § 5 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

¹¹⁹ BVerfG vom 6.5.2014 – 1 BvL 9/12 und 1 BvL 1145/13 – BVerfGE 136, 152, Rz. 40 ff., sowie für die Versorgung der Soldaten BVerfG vom 11.12.2014 – 1 BvR 1485/12, Rz. 20.

¹²⁰ § 32 VersAusglG.

¹²¹ §§ 33, 34 VersAusglG.

¹²² § 5 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

nahme durch den RV-Träger kommt dabei nicht in Betracht¹²³, auch wenn dieser im Verfahren Antragsgegner ist¹²⁴.

Das Familiengericht bestimmt in der Anpassungsentscheidung die Höhe des vom RV-Träger zu zahlenden Anpassungsbetrags als Bruttobetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem die Rentenkürzung auszusetzen ist¹²⁵.

Nach den Feststellungen des BGH kommt eine Aussetzung der Kürzung nicht für Kürzungsbeträge aufgrund eines erweiterten Splittings¹²⁶ in Betracht, da diese nicht anpassungsfähig sind¹²⁷.

Zur Umsetzung der Anpassungsentscheidung erhöhen die RV-Träger die Bruttorente der ausgleichspflichtigen Person um den vom Familiengericht festgestellten Anpassungsbetrag. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden dann auf der Grundlage des erhöhten Rentenbetrags berechnet. Nach Wegfall der Voraussetzungen beendet der RV-Träger die Anpassung und berechnet die Rente neu. Bei geminderten Unterhaltszahlungen darf er das jedoch nicht; er kann lediglich ein Abänderungsverfahren beim Familiengericht einleiten¹²⁸.

6.4 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze

Diese Härteregelung¹²⁹, über deren Anwendung der Versorgungsträger entscheidet, soll nachteilige leistungsrechtliche Auswirkungen der Teilung nach einem Hin-und-her-Ausgleich von Anrechten nach dem Recht ab 1.9.2009 mildern oder vermeiden. Nachteilige Auswirkungen können sich bei dem Ehegatten ergeben, der eine um den Versorgungsausgleich gekürzte Versorgung erhält, aber aus einem erworbenen Anrecht¹³⁰ bei einem anderen Versor-

gungsträger noch keine Leistung beziehen kann. In diesen Fällen ist eine vorübergehende Aussetzung der Kürzung höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts möglich. § 35 VersAusglG kann bei beiden früheren Ehegatten Anwendung finden, da die Ehegatten infolge des Hin-und-her-Ausgleichs häufig sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichspflichtig sind. Für die Anpassung werden allein die leistungsrechtlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs aus Sicht der jeweils ausgleichspflichtigen Person betrachtet.

Die RV-Träger begrenzen die Anpassung nicht auf die in § 35 VersAusglG vorgesehenen Fälle von Invalidität oder des Erreichens bestimmter Altersgrenzen, sondern wenden sie bei allen Rentenleistungen¹³¹ der ausgleichspflichtigen Person an. Der für die ausgleichspflichtige Person zuständige RV-Träger erfragt bei dem anderen Versorgungsträger, bei dem die ausgleichspflichtige Person ein noch nicht aktivierbares Anrecht erworben hat, den Wert¹³² dieses Anrechts und setzt die Rentenkürzung danach maximal in Höhe dieses Werts aus.

6.5 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Ein weiterer Härtefall wird darin gesehen, wenn der begünstigte frühere Ehegatte ohne nennenswerten Bezug von Leistungen aus den erworbenen Anrechten verstirbt.

Auf der Grundlage des Rechts bis 31.8.2009¹³³ wurden die Folgen des Versorgungsausgleichs für den überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten gemildert, indem es zwar bei der familiengerichtlichen Entscheidung verblieb, die Kürzung der Rente oder Versorgung aber ausgesetzt wurde. Hinsichtlich der Rückwirkung wurde – ohne zeitliche Grenze¹³⁴ – die Rente von Beginn an nicht mehr um den Versorgungsausgleich gekürzt. An den verstorbenen Ehegatten erbrachte Leistungen aus dem Bonus wurden angerechnet. Die Anwendung der Härteregelung war ausgeschlossen, wenn der Grenzbetrag von zwei Jahresbeträgen einer Vollrente wegen Alters aus dem Bonus überschritten wurde. Sofern allerdings aus dem Bonus Leistungen an Hinterbliebene des verstorbenen berechtigten Ehegatten zu erbringen waren, war sie von vornherein nicht anwendbar.

Bei der Anwendung dieser Härteregelung konnte es in Einzelfällen zwar zu Rentennachzahlungen von mehreren Zehntausend Euro kommen. Aus einem Beitragsäquivalent wurde jedoch nur eine Leistung erbracht: entweder aus dem Bonus an den (noch lebenden) berechtigten Ehegatten oder – nach dessen Tod und der Aussetzung der Rentenkürzung – an den (überlebenden) ausgleichspflichtigen Ehegatten.

Nach der Neufassung der Härteregelung zum 1.9.2009¹³⁵ kann diese nur noch für die Zukunft, vom Folgemonat der Antragstellung an, angewendet werden, wenn der verstorbene ausgleichsberechtigte

¹²³ OLG Bamberg vom 1.3.2011 – 2 UF 9/11.

¹²⁴ BGH vom 15.6.2016 – XII ZB 89/16 und vom 2.8.2017 – XII ZB 170/16.

¹²⁵ Das ist regelmäßig der Folgemonat des Antragsingangs beim Familiengericht (§ 34 Abs. 3 VersAusglG).

¹²⁶ § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

¹²⁷ BGH vom 21.3.2012 – XII ZB 234/11.

¹²⁸ § 34 Abs. 6 S. 2 VersAusglG. Nach bisherigen Erfahrungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird die beantragte Abänderung trotz verminderter Unterhaltszahlungen teilweise abgelehnt (OLG Koblenz vom 30.3.2015 – 13 UF 191/15; OLG Düsseldorf vom 28.2.2016 – II-1 UF 34/16, jurion RS 2016, 20313).

¹²⁹ §§ 35, 36 VersAusglG.

¹³⁰ I. S. d. § 32 VersAusglG.

¹³¹ Z. B. Erziehungsrente (§ 47 SGB VI) oder Regelaltersrente (§ 35 SGB VI).

¹³² Bruttorente oder -versorgung.

¹³³ Im Wesentlichen § 4 VAHRG.

¹³⁴ BSG vom 24.7.2001 – B 4 RA 94/00 R.

¹³⁵ §§ 37, 38 VersAusglG.

Ehegatte nicht länger als 36 Monate Rente aus dem erworbenen Anrecht bezogen hat. Sie soll auch nicht mehr den Hinterbliebenen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zugute kommen, nachdem auch dieser verstorben ist¹³⁶. Hinterbliebene des ausgleichspflichtigen Ehegatten können dennoch von der Härteregelung profitieren, wenn die Rentenkürzung des ausgleichspflichtigen Ehegatten noch zu dessen Lebzeiten ausgesetzt worden ist, weil die darin enthaltenen persönlichen Entgeltpunkte¹³⁷ beschützt sind. Die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versichertenrente fließen auch in eine sich anschließende Hinterbliebenenrente ein¹³⁸.

Neu ist seit dem 1.9.2009 auch, dass Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten die Anwendung der Härteregelung für den überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten nicht mehr ausschließen. Da der Versorgungsausgleich nicht rückgängig gemacht wird, verbleibt auch der Bonus im Versicherungskonto des verstorbenen ausgleichsberechtigten Ehegatten, mit der Folge, dass dieser bei der Berechnung sämtlicher Hinterbliebenenrenten¹³⁹ zu berücksichtigen ist. Andererseits wird der Malus aufseiten des überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten nicht bei der Rentenberechnung abgezogen. Aus einem Beitragsäquivalent können so zeitgleich mehr als 1 ½ Renten gezahlt werden.

6.6 Das „aussterbende“¹⁴⁰ Rentnerprivileg

Als Rentnerprivileg wird die zeitversetzte Umsetzung des Versorgungsausgleichs durch den Versorgungsträger zulasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten bezeichnet, wenn dieser zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung schon eine Rente bezieht und aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten noch keine Rente bezogen wird. Erst wenn aus dem Bonus Leistungen zu erbringen sind (an den ausgleichsberechtigten Ehegatten oder seine Hinterbliebenen), wird die Kürzung aufseiten des ausgleichspflichtigen Ehegatten vorgenommen¹⁴¹.

Das Prinzip der sofortigen und endgültigen Teilung der Anrechte durch den Versorgungsausgleich wurde bereits bei seiner Einführung im Jahr 1977 mit dem Rentnerprivileg durchbrochen. Es wurde damit begründet, dass Rentner nicht mehr in der Lage seien, ihre gekürzten Anwartschaften wieder ganz oder teilweise aufzustocken¹⁴². Auch nach der Einführung von Härteregeln durch das VAHRG¹⁴³ wurde das Rentnerprivileg bis zum 31.8.2009 beibehalten. Die grundsätzliche Abschaffung des Rentnerprivilegs zum 1.9.2009 durch das VAStrRefG ist eine entschädigungslos hinzunehmende Gesetzesänderung¹⁴⁴, die keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet¹⁴⁵.

Für Bestandsfälle wird es auch nach dem 31.8.2009 weiterhin in der RV angewendet¹⁴⁶. Mit Durchführung eines Abänderungsverfahrens zum Versorgungs-

ausgleich fällt es zwar weg, dennoch hat es noch viele Jahre Bedeutung, weil es sich – einmal angewendet – auch auf unmittelbar anschließende Folgerenten (einschließlich Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des ausgleichspflichtigen Ehegatten) auswirkt.

7. Der schuldrechtliche Wertausgleich nach der Scheidung

Unter den schuldrechtlichen Ausgleich¹⁴⁷ fallen Anrechte i.S. des § 2 VersAusglG, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht öffentlich-rechtlich geteilt werden können. Der schuldrechtliche ist gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Wertausgleich nachrangig und für die ausgleichsberechtigte Person mit Nachteilen verbunden. Es handelt sich um einen abgeleiteten Anspruch, der erst geltend gemacht werden kann, wenn die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt ist und die ausgleichspflichtige Person aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht eine Leistung bezieht. Außerdem ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich¹⁴⁸. Nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen vom Versorgungsträger an die ausgleichsberechtigte Person gewährt werden¹⁴⁹.

Der schuldrechtliche Wertausgleich wurde durch das VersAusglG eingeschränkt¹⁵⁰, weil das neue Teilungssystem mit einem Einzelausgleich jedes Anrechts keine Verrechnung mehr erfordert und ein vollständiger Ausgleich möglich ist. Ein Restausgleichsanspruch verbleibt insoweit nicht mehr, wie z. B. in den Fällen eines erweiterten Splittings¹⁵¹ oder

¹³⁶ Hinterbliebene haben keine Antragsberechtigung (§ 38 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG).

¹³⁷ §§ 66 SGB VI, 88 Abs. 2 SGB VI.

¹³⁸ BSG vom 20.3.2013 – B 5 R 2/12 R und vom 24.4.2014 – B 13 R 25/12 R.

¹³⁹ Witwen-/Witwerrente, Waisenrenten.

¹⁴⁰ In der Soldatenversorgung ist das Pensionistenprivileg (§ 55c des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26.7.1957 [BGBl. I S. 785]) zum 1.6.2015 wieder eingeführt worden (Art. 10 des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes vom 13.5.2015 [BGBl. I S. 706]).

¹⁴¹ Bis 31.12.1991: § 83a Abs. 4 AVG, § 1304a Abs. 4 RVO, § 96a Abs. 4 RKG; ab 1.1.1992: § 101 Abs. 3 SGB VI; ab 1.9.2009: nur noch übergangsweise § 268a SGB VI.

¹⁴² BT-Drucks. 7/4361, S. 56.

¹⁴³ §§ 5, 6 VAHRG.

¹⁴⁴ BGH vom 31.2.2013 – XII ZB 527/12.

¹⁴⁵ BVerfG vom 11.12.2014 – 1 BvR 1485/12; s. auch Ruland NZFam 2015, 145.

¹⁴⁶ § 268a SGB VI.

¹⁴⁷ §§ 20 bis 26 VersAusglG.

¹⁴⁸ § 223 FamFG.

¹⁴⁹ §§ 25, 26 VersAusglG.

¹⁵⁰ BT-Drucks. 16/10144, S. 63.

¹⁵¹ § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

des Quasi-Splittings oder bei Überschreitung des Höchstbetrags¹⁵².

Die Anrechte der RV werden zwar in der Regel im Wertausgleich bei der Scheidung durch interne Teilung ausgeglichen, dennoch ist die RV auch in bestimmten Fällen des Wertausgleichs nach der Scheidung zur Erteilung von Auskünften verpflichtet¹⁵³ oder hat Entscheidungen über den schuldrechtlichen Wertausgleich umzusetzen¹⁵⁴.

7.1 Auskünfte der RV für den schuldrechtlichen Wertausgleich

Wurde bei der Scheidung kein Versorgungsausgleich durchgeführt, zum Beispiel wegen einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten, begrenzter Möglichkeiten im „alten“ Recht oder Unwirtschaftlichkeit¹⁵⁵, berechnet die Deutsche Rentenversicherung Bund z. B. auf Anforderung des Familiengerichts den Ehezeitanteil wie für den Wertausgleich bei der Scheidung und aktualisiert anschließend die Monatsbeträge von Ehezeitanteil und Ausgleichswert in Euro bezogen auf den aktuellen Stand¹⁵⁶.

Verblieb nach einem teilweisen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich¹⁵⁷ ein schuldrechtlich auszugleichender „Rest“-Betrag, ist lediglich eine Aktualisierung des Werts der ausgeglichenen Anrechte bzw. der seinerzeit ermittelten Ehezeitanteile mit Hilfe des aktuellen Rentenwerts nach Maßgabe des § 53 VersAusglG erforderlich. Die für diese Berechnung erforderlichen aktuellen Rentenwerte werden jährlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹⁵⁸.

7.2 Durchführung des schuldrechtlichen Wertausgleichs nach der Scheidung

Ausgeglichen werden laufende Versorgungsleistungen. Die ausgleichspflichtige Person hat der ausgleichsberech-

tigten Person eine Geldrente zu zahlen, häufig in Verbindung mit einer Abtretung des Anspruchs, so dass die Zahlungen direkt vom Versorgungsträger an den ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten erfolgen¹⁵⁹. Anders als bei Abtretungen nach § 51 SGB I sind Pfändungsfreigrenzen unbeachtlich, wenn der RV-Träger den schuldrechtlich abgetretenen Anspruch an die ausgleichsberechtigte Person auszahlt.

Möglich sind auch zweckgebundene Abfindungszahlungen der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person¹⁶⁰. Letztere muss dabei einen Zielversorgungsträger benennen, oder die RV bzw. die Versorgungsausgleichskasse sind kraft Gesetzes Zielversorgung¹⁶¹. Nach dem SGB VI kann jedoch eine Abfindungszahlung als Einmalbetrag nur entgegengenommen und verbucht werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person das Recht zur freiwilligen Versicherung oder zur außerordentlichen Nachzahlung hat und die Zeiten, für die die freiwilligen Beiträge entrichtet werden sollen, noch nicht mit Pflichtbeiträgen oder früher geleisteten freiwilligen Beiträgen belegt sind.

Wird jedoch hinsichtlich der Abfindungszahlung eine Vereinbarung zwischen den geschiedenen Ehegatten geschlossen¹⁶², kann die Abfindungszahlung als Beitragszahlung gem. § 187 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI zur RV verbucht werden, sofern auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

7.3 Teilhabe an Hinterbliebenenversorgungen

Stirbt die ausgleichspflichtige Person, fällt die schuldrechtliche Ausgleichsrente weg. Damit die ausgleichsberechtigte Person dann nicht gänzlich unversorgt bleibt, wurde bereits im VAWMG¹⁶³ ab 1987 der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich¹⁶⁴ eingeführt, der unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Geschiedenenhinterbliebenenrente vorsah. Seit 1.9.2009 findet sich eine vergleichbare Regelung in § 25 VersAusglG. Danach kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte. Die Höhe des Anspruchs ist dabei auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte.

Wurde das Anrecht wegen einer Vereinbarung, wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 (abzuschmelzende Leistung) oder Nr. 3 (Unwirtschaftlichkeit) oder Abs. 3 (Unbilligkeit) VersAusglG vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen, besteht kein Anspruch¹⁶⁵. Aus diesem Grund kommen derartige Zahlungsansprüche gegen RV-Träger nur im Einzelfall in Betracht.

8. Die Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen

In den meisten Fällen wird lange vor dem Rentenalter über den Versorgungsausgleich entschieden¹⁶⁶.

¹⁵² § 1587b Abs. 5 BGB i. d. F. bis 31.8.2009.

¹⁵³ § 220 Abs. 4 FamFG.

¹⁵⁴ Z. B. Abtretungen (§ 21 VersAusglG), Abfindungszahlungen (§ 23 VersAusglG).

¹⁵⁵ § 1587b Abs. 4 BGB i. d. F. bis 31.8.2009.

¹⁵⁶ § 5 Abs. 4 VersAusglG.

¹⁵⁷ Z. B. § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

¹⁵⁸ Anfragen von Familiengerichten zu § 53 VersAusglG werden jedoch im Rahmen des Service von der Deutschen Rentenversicherung Bund beantwortet.

¹⁵⁹ § 21 VersAusglG.

¹⁶⁰ §§ 23, 24 VersAusglG.

¹⁶¹ §§ 24, 15 VersAusglG.

¹⁶² §§ 6 bis 8 VersAusglG.

¹⁶³ Vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2317).

¹⁶⁴ § 3a Abs. 1 VAHRG i. d. F. bis 31.8.2009.

¹⁶⁵ Vgl. auch Gesetzesbegründung zu § 25 VersAusglG – BT-Drucks. 16/10144, S. 66.

¹⁶⁶ Durchschnittliches Scheidungsalter im Jahr 2015 bei Männern: 46,3 Jahre und bei Frauen 43,4 Jahre (Statistisches Bundesamt, www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevölkerung/Ehescheidungen).

Da sich im Laufe der Zeit wertmäßige Veränderungen bei den in der Ehezeit erworbenen Anrechten ergeben können, haben Entscheidungen über den Versorgungsausgleich meist Prognosecharakter.

Ein Beispiel für die Wertänderung in der RV ist die am 1. 7. 2014 in Kraft getretene Regelung zur sog. Mütterrente¹⁶⁷. Darüber hinaus können sich insbesondere bei Entscheidungen auf der Grundlage des bis 31. 8. 2009 geltenden Rechts, bei denen eine Prognose über den Wert der Anrechte im Versorgungsfall anzustellen war, Abweichungen vom ursprünglich prognostizierten Wert ergeben.

Um solche und andere Wertänderungen nachträglich zu korrigieren und die Halbteilung der Anrechte wiederherzustellen, kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen¹⁶⁸ auf Antrag eines Ehegatten, seiner Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers die ursprüngliche Versorgungsausgleichsentscheidung abgeändert werden.

Die Möglichkeit der Abänderung von rechtskräftigen Versorgungsausgleichsentscheidungen – viele Jahre später¹⁶⁹ – stellt eine Durchbrechung des Rechtskraftprinzips dar. In Einzelfällen wird auch von den Trägern der RV eine Abänderung beantragt¹⁷⁰. Dabei ist zu beachten, dass sich die Abänderung zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken muss¹⁷¹. Allein zugunsten von Versorgungsträgern ist eine Abänderung nicht zulässig.

9. Die Neufeststellung von Renten nach einer Versorgungsausgleichsentscheidung

Wirkt sich eine Versorgungsausgleichsentscheidung¹⁷² auf einen Zeitpunkt aus, zu dem beide geschiedenen Ehegatten bereits eine Rente aus der RV beziehen, ist diese unter Berücksichtigung der Versorgungsausgleichsentscheidung neu festzustellen¹⁷³. Die RV-Träger haben für die Umstellung der Rentenzahlungen eine Übergangszeit, deren Ende sich nach dem Zeitpunkt der Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft richtet¹⁷⁴. Für Versorgungsausgleichsentscheidungen auf der Grundlage des bis 31. 8. 2009 geltenden Rechts galten entsprechende Grundsätze¹⁷⁵.

Ist nur einer der geschiedenen Ehegatten Rentner, erfolgt die Neufeststellung der Rente bei Erstentscheidungen über den Versorgungsausgleich von dem Monat an, der dem Monat des Eintritts der Rechtskraft und Wirksamkeit folgt. Bei Abänderungsentscheidungen wird die Rente frühestens von dem Monat an neu festgestellt, der dem Monat des Eingangs des Abänderungsantrags beim Familiengericht folgt.

Nach dem Recht vor dem 1. 9. 2009 wurde unterschieden, ob der ausgleichsberechtigte oder der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits eine Rente bezog. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wurde die

Rente ebenfalls zu den vorstehend genannten Zeitpunkten neu festgestellt¹⁷⁶. War nur der ausgleichspflichtige Ehegatte Rentenbezieher, fand das sog. Rentnerprivileg Anwendung¹⁷⁷.

10. Fazit und Ausblick

Bis heute ist die gerechte Aufteilung der Versorgungsanrechte zwischen geschiedenen Ehegatten eine der größten Herausforderungen des Versorgungsausgleichs, insbesondere im Hinblick auf betriebliche oder private Versorgungsanrechte. Angesichts der zunehmenden Vielfalt dieser Versorgungsformen und ihrer unterschiedlichen Leistungsspektren sowie deren Finanzierungsstrukturen ist auch in Zukunft mit Anpassungen im Recht des Versorgungsausgleichs zu rechnen. Für die RV als Basisaltersversorgung in Deutschland dürfte das dank ihrer langjährigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs unproblematisch sein.

In naher Zukunft werden sich Änderungen durch das RüAbschlG¹⁷⁸ ergeben, mit dem nur noch Entgeltpunkte der allgemeinen und der knappschaftlichen RV sowie in Einzelfällen Steigerungsbeträge der HÖV als Bezugsgröße maßgebend sind. Umgestaltungen in den Verfahren wird auch der elektronische Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern¹⁷⁹ mit sich bringen.

An den Grundfesten des Versorgungsausgleichs als Rechtsinstitut wird aber wohl in absehbarer Zeit nicht gerüttelt. Er hat sich bewährt und ist nach wie vor für die soziale Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten notwendig¹⁸⁰, so dass seinem „Goldenen Jubiläum“ zum 50. zuversichtlich entgegengesehen werden kann.

¹⁶⁷ Verbesserte Bewertung von Zeiten der Kindererziehung für vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder (RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. 6. 2014 [BGBl. I S. 787]).

¹⁶⁸ §§ 51, 52 VersAusglG und §§ 225, 226 FamFG.

¹⁶⁹ Auf der Grundlage des bis 31. 8. 2009 geltenden Rechts ab dem 55. Lebensjahr eines Ehegatten (§ 10a VAHRG); ab 1. 9. 2009 frühestens sechs Monate vor einem Leistungsbezug (§ 226 FamFG).

¹⁷⁰ Z. B., wenn der Grundsatz der Kostenneutralität für den Versorgungsträger durch nachträglich aufgetretene Änderungen verletzt ist.

¹⁷¹ § 225 Abs. 5 FamFG.

¹⁷² Im Erstverfahren oder im Abänderungsverfahren.

¹⁷³ Ab 1. 9. 2009: § 101 Abs. 3 SGB VI.

¹⁷⁴ Sog. Schuldnerschutzregelung (§ 30 VersAusglG).

¹⁷⁵ Für die Neufeststellung der Rente: § 100 Abs. 1 SGB VI bzw. § 10a Abs. 7 VAHRG; für den Schuldnerschutz: § 1587p BGB bzw. § 10a Abs. 7 S. 2 VAHRG.

¹⁷⁶ Bis 31. 8. 2009: § 100 Abs. 1 SGB VI bzw. § 10a Abs. 7 VAHRG.

¹⁷⁷ Vgl. Abschnitt 6.6.

¹⁷⁸ Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz – RüAbschlG), vom 17. 7. 2017 [BGBl. I S. 2575].

¹⁷⁹ § 229 FamFG.

¹⁸⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 29.